



All-Risk Vermögensschadenhaft- pflichtversicherung für Versicherungsmakler

Pro und Contra

Prof. Dr. Hans-Peter
Schwintowski
Humboldt-Universität zu Berlin




1



Fragestellung

1. Versicherungsmakler benötigen eine Berufshaftpflichtversicherung (§ 34d Abs.5 GewO).
2. Die Versicherung muss Deckung für die sich aus der Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden gewähren (§ 12 Abs.3 VersVermV)
3. Frage: Verlangt § 12 Abs.3 VerVermV eine All-Risk-Deckung, die es mit Ausnahme des All-Risk-Michaelis Cover-Konzeptes am Markt nicht gibt?

Kanzlei
Michaelis
Rechtsanwälte
Maklertag
27.01.2022



2



Kanzlei
Michaelis
Rechtsanwälte
Maklertag
27.01.2022

Anforderung von § 12 VersVermV

1. Nach § 12 Abs.3 VersVermV muss die Versicherung Deckung für Vermögensschäden aus der Tätigkeit des Maklers gewähren.
2. Nach § 12 Abs.4 VersVermV muss Versicherungsschutz für jede einzelne Pflichtverletzung, die gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts gegen den Makler zur Folge haben könnte, gedeckt sein.

3

3



Kanzlei
Michaelis
Rechtsanwälte
Maklertag
27.01.2022

Anforderung von § 12 VersVermV

3. Nach § 12 Abs.5 VersVermV kann die Haftung für Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung ausgeschlossen werden. Weitere Ausschlüsse sind nur insoweit zulässig, als sie im Markt üblich sind und dem Zweck der Berufshaftpflichtversicherung nicht zuwiderlaufen.

4

4



A.Kanzlei
Michaelis
Rechtsanwälte
B.Maklertag
C.27.01.2022

Gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts

1. Zu den gesetzlichen Schadensersatzansprüchen zählen Ansprüche aus unerlaubten Handlungen (§ § 823, 826, 228, 231, 904 BGB)
2. Schadensersatzansprüche aus Vertragsverletzungen (§ § 280, 311 BGB), die Tierhalterhaftung (§ 833 BGB) oder die Produkthaftung (§ 1 ProduktHG) oder § 22 WasserhaushaltsG.

5

5



A.Kanzlei
Michaelis
Rechtsanwälte
B.Maklertag
C.27.01.2022

Gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts

3. Nicht gemeint sind:
Vertragliche Erfüllungsansprüche
Nachbarrechtliche Ausgleichsansprüche (§ 906 Abs.2 BGB)

6

6



Kanzlei
Michaelis
Rechtsanwälte
Maklertag
27.01.2022

Wissentliche Pflichtverletzungen

1. Die Haftung wegen wissentlicher Pflichtverletzung darf ausgeschlossen werden (§ 12 Abs.5 VersVermV)
2. Dagegen darf der Versicherer nach § 103 VVG die Leistung nur dann verweigern, wenn der VN vorsätzlich, also nicht nur wissentlich, sondern auch willentlich gehandelt hat.

7

7



Kanzlei
Michaelis
Rechtsanwälte
Maklertag
27.01.2022

Wissentliche Pflichtverletzungen

3. Beispiel: Makler weiß, dass Überschwemmungsschäden nicht mitversichert sind, geht aber davon aus, dass der VN kein Überschwemmungsrisiko trägt. Dann handelt er zwar wissentlich, aber nicht willentlich, weil er glaubt, es besteht keine Lücke im Deckungsschutz des VN. Makler hätte nach § 103 VVG Versicherungsschutz; im Rahmen der typischen VSH hingegen nicht.

8

8



Kanzlei
Michaelis
Rechtsanwälte
Maklertag
27.01.2022

Wissentliche Pflichtverletzungen

4. Das ist problematisch und vielen Maklern kaum bewusst.
5. Wissentliche Pflichtverletzungen sollten in der VSH mitversichert werden (Leitbild § 103 VVG)

9

9



Kanzlei
Michaelis
Rechtsanwälte
Maklertag
27.01.2022

Marktübliche Risikoausschlüsse

1. Nach § 12 Abs.5 VersVermV sind Ausschlüsse zulässig, soweit sie marktüblich sind.
2. Dies ist vom europäischen Recht nicht vorgegeben (Art. 10 Abs.4 Rili (EU 2097/16)).
3. Kein Marktteilnehmer weiß, welche Ausschlüsse marktüblich sind

10

10



Kanzlei
Michaelis
Rechtsanwälte
Maklertag
27.01.2022

Marktübliche Risikoausschlüsse

4. Der Begriff marktüblich kann nur von den Gerichten definiert werden, nicht von den Versicherern.
5. Das Gesetz verlangt von den Versicherern also etwas Unmögliches—das ist nach Art. 12 GG unverhältnismäßig und damit verfassungswidrig.



11



Kanzlei
Michaelis
Rechtsanwälte
Maklertag
27.01.2022

Ausschlüsse, die nicht dem Zweck der VSH zuwiderlaufen

1. Der Zweck der VSH besteht darin, Deckung für die sich aus der gewerblichen Tätigkeit des Maklers ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden zu gewähren.
2. Insoweit würde jeder Ausschluss, der die Tätigkeit des Maklers berührt, unzulässig sein.



12



Kanzlei
Michaelis
Rechtsanwälte
Maklertag
27.01.2022

Ausschlüsse, die nicht dem Zweck der VSH zuwiderlaufen

3. § 12 Abs.5 VersVermV hat folglich keinen Anwendungsbereich, da es keinen Ausschluss geben kann, der dem Zweck der VSH nicht zuwiderläuft.
4. Frage: Wo ist der Unterschied zu einer All-Risk-Deckung?

13

13



Kanzlei
Michaelis
Rechtsanwälte
Maklertag
27.01.2022

All-Risk-Konzept

1. Der Begriff All-Risk-Deckung ist ein Begriff der Versicherungstechnik aber kein Rechtsbegriff.
2. Gemeint sind Deckungskonzepte, die sich auf alle Risiken des Kunden durch einen einzigen Versicherungsvertrag beziehen.

14

14



Kanzlei
Michaelis
Rechtsanwälte
Maklertag
27.01.2022

All-Risk-Konzept

3. Dabei kann es zwar Ausschlüsse geben— je größer die Zahl der Ausschlüsse, desto eher handelt es sich in Wirklichkeit um eine benannte Gefahren-Deckung (named Perils-Deckung).
4. Typisch sind All-Risk-Deckungen in der Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung, etwa Wohngebäude inklusive Elementarschäden

15

15



Kanzlei
Michaelis
Rechtsanwälte
Maklertag
27.01.2022

All-Risk-Michaelis Cover Deckung

„Versicherungsschutz besteht im Rahmen einer Allgefahrendeckung (All-Risk-Cover) für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Versicherungsschutz besteht demnach für alle Gefahren und Risiken, die nicht explizit ausgeschlossen sind (siehe Ziff. 4). Wird eine konkrete Leistung in ihrem Umfang eingeschränkt, so wird in der entsprechenden Leistungsbeschreibung direkt darauf hingewiesen.“

16

16



Kanzlei
Michaelis
Rechtsanwälte
Maklertag
27.01.2022

Gegenstand der All-Risk Michaelis Cover-Deckung

1.1.1: „Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer allumfassenden Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit von ihm selbst oder einer Person, für die er nach § 278 oder § 831 BGB einzutreten hat, begangenen Verstoßes von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.“

Diesen Hinweis auf den allumfassenden Versicherungsschutz enthalten Bedingungswerke anderer Anbieter der VSH für Versicherungsmakler nicht.

17

17



Kanzlei
Michaelis
Rechtsanwälte
Maklertag
27.01.2022

Unterschied zum traditionellen Deckungskonzept

1. Die traditionelle VSH-Deckung bezieht sich auf die gewerbliche Tätigkeit des Maklers und die daraus resultierenden Haftpflichtgefahren.
2. Versichert sind folglich alle Haftpflichtgefahren aus der Tätigkeit des Maklers.
3. Die Beweislast, ob der Schaden aus der Tätigkeit des Maklers herrührt, trifft den Makler.

18

18



Kanzlei
Michaelis
Rechtsanwälte
Maklertag
27.01.2022

Unterschied zum traditionellen Deckungskonzept

4. Dieser Nachweis kann für den Makler schwierig werden.
5. Die All-Risk-Deckung dreht diese Beweislast um.
6. Der VR muss nunmehr beweisen, dass die Haftung **nicht** aus der beruflichen Tätigkeit des Makler herrührt.

19

19



Kanzlei
Michaelis
Rechtsanwälte
Maklertag
27.01.2022

Unterschied zum traditionellen Deckungskonzept

7. Allumfassender Versicherungsschutz bedeutet, dass das Risiko des Nachweises, dass die Haftung aus der Tätigkeit des Makler herrührt, mitversichert ist, also den Versicherer trifft.
8. Das unterscheidet die All-Risk-Michaelis-Cover Deckung von den traditionellen Deckungskonzepten der VSH.

20

20



Kanzlei
Michaelis
Rechtsanwälte
Maklertag
27.01.2022

Beispiel 1: Abgrenzung Makler-Vertreter

1. Versicherer stellt dem Vermittler Antragsformulare zur Verfügung und bezeichnet ihn im Versicherungsschein als **Betreuer**.
2. Wird der Makler hierdurch zum Vertreter des VR? (BGH VersR 1999,1481)

21

21



Kanzlei
Michaelis
Rechtsanwälte
Maklertag
27.01.2022

Beispiel 1: Abgrenzung Makler-Vertreter

3. Muss Makler als Versicherungsvertreter behandelt werden, wenn er fast alle Risiken bei einem einzigen Versicherer platziert? (so Reiff, VersR-HB 2. Aufl. § 5 Rn 57)
4. Deckungsschutz der VSH setzt Tätigkeit als Makler voraus.
5. Bei All-Risk-Deckung muss VR beweisen, dass die Haftung nicht der Tätigkeit als Makler entspringt.

22

22



Kanzlei
Michaelis
Rechtsanwälte
Maklertag
27.01.2022

Beispiel 2: Chatbot-Beratung

1. Chatbots (digitale Berater) könnten Empfehlungen geben, die der Makler nicht vorhersehen konnte (selbstlernende KI).
2. Angenommen der Chatbot auf der Seite des Makler macht Fehler: rührt das aus der Tätigkeit des Maklers her?
3. Bei All-Risk-Deckung muss VR beweisen, dass Beratung über einen Chatbot nicht in den Tätigkeitsbereich eines Maklers fällt.

23

23



Kanzlei
Michaelis
Rechtsanwälte
Maklertag
27.01.2022

Beispiel 3: Wechsel des Energieversorgers

1. Makler, der Kunden über eine Gebäudeversicherung berät, könnte den Wechsel des Energieversorgers empfehlen.
2. Dabei können Fehler entstehen.
3. Gehört die Empfehlung, den Energieversorger zu wechseln, zum Tätigkeitsbereich eines Makler?
4. Bei All-Risk-Deckung liegt die Beweislast beim Versicherer.

24

24



Kanzlei
Michaelis
Rechtsanwälte
Maklertag
27.01.2022

Beispiel 4: Altersvorsorge

1. Makler stellt fest, dass sein Kunde, kurz vor Rentenalter, eine zu geringe Altersrente versichert hat.
2. Er empfiehlt dem Kunden einen Altersruhesitz in Namibia/Thailand/Malaysia.
3. Dabei entstehen Fehler.
4. Fällt die Haftung für diese Fehler in die Deckung der VSH?
5. Die Beweislast dafür liegt bei All-Risk beim Versicherer.

25

25



Kanzlei
Michaelis
Rechtsanwälte
Maklertag
27.01.2022

Beispiel 5: Bestandsverkauf

1. Das Durchschnittsalter der heutigen Maklerschaft liegt ca. bei 54 Jahren.
2. Viele Makler müssen zur Alterssicherung ihren Bestand verkaufen.
3. Ein Makler berät einen anderen Makler über ein Konzept für den Bestandsverkauf und macht dabei Fehler.
4. Fallen diese Fehler unter die VSH-Deckung?
5. Eine All-Risk-Deckung führt zu Beweislast beim Versicherer.

26

26



Kanzlei
Michaelis
Rechtsanwälte
Maklertag
27.01.2022

Beispiel 6: IKT-Beratung

1. Am 24.09.2020 hat die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung über die Betriebsstabilität digitaler Systeme des Finanzsektors veröffentlicht (COM 2020, 595 final).
2. Betroffen werden auch Versicherungsvermittler sein.

27

27



Kanzlei
Michaelis
Rechtsanwälte
Maklertag
27.01.2022

Beispiel 6: IKT-Beratung

3. Die Netz- und Informationssysteme der Versicherungsvermittler sollten in Zukunft durch IKT-Berater überprüft und überwacht werden.
4. Angenommen ein Makler wird in Zukunft IKT-Drittanbieter—tritt die VSH bei etwaigen Fehlern für diese Tätigkeit ein?
5. Die Beweislast dafür liegt beim All-Risk-Konzept beim Versicherer.

28

28



Kanzlei
Michaelis
Rechtsanwälte
Maklertag
27.01.2022

Beispiel 7: Tarifverwechsel nach § 204 VVG

1. Ein Vermittler, der für den VN ein Angebot für einen Tarifwechsel nach § 204 VVG einholt, ist als Makler tätig.
2. Das hat der BGH nach langem Streit am 28.06.2018 (BeckRS 2018, 24702) entschieden.

29

29



Kanzlei
Michaelis
Rechtsanwälte
Maklertag
27.01.2022

Beispiel 7: Tarifverwechsel nach § 204 VVG

3. Die Vorinstanzen waren der Meinung, dass der Tarifwechsel nicht zur typischen Maklertätigkeit gehört.
4. Wäre es um eine fehlerhafte Beratung zum Tarifwechsel gegangen, so hätte nicht der Makler, sondern der Versicherer die Beweislast im Prozess getragen.

30

30



Kanzlei
Michaelis
Rechtsanwälte
Maklertag
27.01.2022

Dokumentation

1. Nach § 61 Abs.1 VVG muss der Makler dem VN für seinen Rat eine angemessene Dokumentation zur Verfügung stellen.
2. Ein Makler, der nicht oder unvollständig oder fehlerhaft dokumentiert, könnte den Versicherungsschutz in der VSH wegen wissentlicher Pflichtverletzung verlieren.

31

31



Kanzlei
Michaelis
Rechtsanwälte
Maklertag
27.01.2022

Dokumentation

3. Deshalb sind Dokumentationsfehler nach Ziffer 2.1 des All-Risk Michaelis-Cover Konzeptes mitversichert.

32

32



Kanzlei
Michaelis
Rechtsanwälte
Maklertag
27.01.2022

Verstöße in vorangegangenen Versicherungsverträgen

1. Verstöße, die unter vorangegangene Versicherungsverträge fallen, sind normalerweise nicht mitversichert.
2. Bei einer All-Risk-Deckung ist dies anders.
3. Die All-Risk Michaelis-Cover Deckung gibt auch Versicherungsschutz für frühere Verstöße, für die die Nachhaftung abgelaufen ist (Ziffer 1.6.4).

33

33



Kanzlei
Michaelis
Rechtsanwälte
Maklertag
27.01.2022

Weitere Deckungserweiterungen

1. Außerdem unterstreicht eine Best-Leistungsgarantie den Charakter der All-Risk Deckung:
2. Sollten Haftpflichtansprüche durch einen anderen VSH-Versicherer gedeckt sein, so gilt dies auch über die Michaelis-Cover Deckung.
3. Hinzukommen Deckungserweiterungen für Streitigkeiten mit der IHK, dem Obudsmann, der Staatsanwaltschaft oder der BaFin— insoweit wird kostenfreie, außergerichtliche, anwaltliche Hilfe gewährt.

34

34



Kanzlei
Michaelis
Rechtsanwälte
Maklertag
27.01.2022

**Vielen Dank für
Ihre
Aufmerksamkeit!**

